

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1961	Nummer 112
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	29. 8. 1961	Verwaltungsverordnung über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften	1600
203032	12. 9. 1961	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung; hier: Festsetzung von Dienstbezeichnungen	1602
20310	13. 9. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dritter Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 19. Juli 1961	1602
20323	14. 9. 1961	RdErl. d. Finanzministers Verordnung zur Durchführung des § 142 des Landesbeamtengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178)	1602
20330	13. 9. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961; hier: Anschlußtarifverträge	1602
203310	11. 9. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Länderlohnstarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961; hier: Anschlußtarifverträge	1603
71312	19. 9. 1961	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung — Änderung der Ziffer 25 der Technischen Grundsätze; Verlängerung der Prüf Fristen für Fahrzeugbehälter für verdichtete und verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen)	1603
791	18. 4. 1961	RdErl. d. Kultusministers Abbrennen der Bodendecke, der Hecken, Gebüsch und lebenden Zäune	1603

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Personalveränderungen	1603
Innenminister	
20. 9. 1961 RdErl. — Neubildung von Steuerausschüssen bei den Finanzämtern	1603
13. 9. 1961 Bek. — Öffentliche Sammlung Soziales Hilfswerk für heilende Erziehung Nordrhein-Westfalen e. V.	1604
15. 9. 1961 Bek. — Öffentliche Sammlung zur Bekämpfung der Tuberkulose im Lande Nordrhein-Westfalen	1604
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
21. 9. 1961 Mitt. — Unser Dorf soll schöner werden — unser Dorf in Grün und Blumen!	1604
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
Verlegung der Diensträume des Landesvermessungsamtes	1604

I.

1141

**Verwaltungsverordnung
über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften
Vom 29. August 1961**

Die Landesregierung und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Landesminister erlassen auf Grund des Artikels 56 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Verwaltungsverordnung:

§ 1

Neben den Vorschriften, die in § 1 der Verwaltungsverordnung über die Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1960 (SMBL. NW. 1141) genannt sind, werden in die Bereinigung einbezogen:

1. Verwaltungsvorschriften des Reichs und Preußens, die in den Bekanntmachungsblättern des Reichs und Preußens veröffentlicht sind und als Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen fortgelten;
2. nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschriften des Reichs und Preußens, die als Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen fortgelten;
3. nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschriften der Oberpräsidenten der Nord-Rhein-provinz und der Provinz Westfalen;
4. nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der obersten Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Von der Bereinigung bleiben unberührt:

1. Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Wiedergutmachung;
2. Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes;
3. Verwaltungsvorschriften des Finanzministers, die ausschließlich an Behörden und Einrichtungen der Finanzverwaltung, der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung gerichtet sind;
4. Justizverwaltungsvorschriften;
5. Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung;
6. Verwaltungsvorschriften im Zuständigkeitsbereich des Kultusministers;
7. Verwaltungsvorschriften, die der Verschlusssachenanweisung unterliegen;
8. Verwaltungsvorschriften, die ausdrücklich oder nach ihrem Inhalt auf eine bestimmte Zeit befristet sind.

§ 3

(1) Die der Bereinigung unterliegenden Verwaltungsvorschriften treten am 31. März 1963 außer Kraft, soweit sie nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen sind und nicht schon früher ihre Geltung verloren haben. Als in die Sammlung aufgenommen gelten auch solche Verwaltungsvorschriften, die nur mit Betreff und Datum in den Bestandsverzeichnissen ausgewiesen sind.

(2) Abweichend von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten nicht in die Sammlung aufgenommene Verwaltungsvorschriften der Sachgebiete, die auf den Bestandsverzeichnissen mit dem Vermerk gekennzeichnet sind: „Endgültig bereinigt nach dem Stande vom“, bereits mit der Auslieferung des jeweiligen Bestandsverzeichnisses außer Kraft.

§ 4

Die Fortgeltung einer nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschrift entgegen der in § 3 Absatz 1 und 2 geregelten Abschlußwirkung der Sammlung kann ausnahmsweise durch eine gleichfalls nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschrift angeordnet werden. Bei Verwaltungsvorschriften der Landesregierung entscheidet über Ausnahmen nach Satz 1 die Landesregierung, im übrigen der zuständige Minister oder der Staatssekretär.

§ 5

(1) Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der obersten Landesbehörden sind in einem amtlichen Organ zu veröffentlichen. Ausgenommen sind:

1. Die in § 2 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsvorschriften;
2. Verwaltungsvorschriften, deren Inhalt vertraulich ist oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen bei Anlegen eines strengen Maßstabes untunlich erscheint;
3. Verwaltungsvorschriften, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und nur für wenige Empfänger von Interesse sind.

(2) Über Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 entscheidet bei den von ihr erlassenen Verwaltungsvorschriften die Landesregierung, bei den von den obersten Landesbehörden erlassenen Verwaltungsvorschriften der zuständige Minister oder der Staatssekretär.

§ 6

(1) Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der obersten Landesbehörden, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden, sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer erhalten. Die Geltungsdauer darf nur aus besonderen Gründen über fünf, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Hierüber entscheiden im Einzelfall beim Erlass von Verwaltungsvorschriften oder vor ihrem Außerkrafttreten die in § 5 Absatz 2 genannten Stellen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsvorschriften, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten fünf Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind, es sei denn, ihre Weitergeltung ist nach Absatz 1 Satz 3 angeordnet.

(3) Verwaltungsvorschriften, die beim Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung gelten, treten auf Grund des Absatzes 2 frühestens am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf die in § 2 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsvorschriften keine Anwendung.

§ 7

(1) Die nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften sind mit der Gliederungsnummer zu kennzeichnen, unter der das betreffende Sachgebiet in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) eingeordnet ist.

(2) Absatz 1 findet auf die in § 2 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsvorschriften keine Anwendung.

§ 8

(1) Die obersten Landesbehörden führen eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung ihrer nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften und halten sie auf dem laufenden. Muß eine nicht veröffentlichte Verwaltungsvorschrift geändert oder ergänzt werden, so ist sie tunlichst durch eine Neufassung zu ersetzen.

(2) Absatz 1 findet auf die in § 2 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsvorschriften keine Anwendung.

Düsseldorf, den 29. August 1961.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Kultusminister

Schütz

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Erkens

Der Justizminister

Dr. Flehinghaus

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter

203032

Laufbahnverordnung; hier: Festsetzung von Dienstbezeichnungen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1961 —
II A 2 — 25.36 — 580/61

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister werden gemäß § 7 Abs. 2 der Laufbahnverordnung vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) folgende Dienstbezeichnungen festgesetzt:

1. Beamte im Ingenieurschuldienst, die in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, führen bis zur Anstellung die Dienstbezeichnung „Baurat im Ingenieurschuldienst zur Anstellung (z.A.)“.
2. Bewerber, die in der Laufbahn des Studienrats an Fachschulen und Höheren Fachschulen in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, führen bis zur Anstellung die Dienstbezeichnung „Studienrat an einer Fachschule zur Anstellung (z.A.)“ bzw. „Studienrat an einer Höheren Fachschule zur Anstellung (z.A.)“.

Mein RdErl. v. 10. 10. 1958 (SMBl. NW. 203032) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1961 S. 1602.

20310

Dritter Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 19. Juli 1961

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3337/IV/61 u.
d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15422/61
v. 13. 9. 1961

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Dritter Tarifvertrag zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 19. Juli 1961

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Nr. 11 der Sonderregelungen gemäß § 2 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abs. 1 wird folgender Unterabs. 2 eingefügt:

Der Arbeiter erhält das Wegegeld unter den Voraussetzungen des Unterabs. 1 Buchst. a) bis c) auch, wenn er aus dienstlichen Gründen an einem Tage den Weg ein zweites Mal außerhalb der Arbeitszeit zurücklegt.

2. Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) bis zur Wästerstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

bei Zurücklegung des Weges

zu Fuß oder mit eigenem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffent- lichen Verkehrs- mittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,20 DM 0,60 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,10 DM 1,05 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	3,20 DM 1,60 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	4,10 DM 2,05 DM
von mehr als 20 km bis zu 30 km	5,00 DM 2,50 DM
von mehr als 30 km	5,80 DM 2,90 DM

3. In Abs. 3 wird der Betrag von „1,50 DM“ durch den Betrag von „2,20 DM“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1961 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963, schriftlich gekündigt werden.

Stuttgart, den 19. Juli 1961.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 273/IV/59 — u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15031/59 — v. 23. 1. 1959 (MBl. NW. S. 169) i. d. F. d. Gem. RdErl. v. 10. 11. 1960 (MBl. NW. S. 2866) u. v. 11. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1430 / SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1602.

20323

Verordnung zur Durchführung des § 142 des Landesbeamtenengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178)

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 9. 1961 —
B 3001 — 6021 — IV/61

In Auswirkung der Sechsten Berufskrankheiten-Verordnung vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 505) ist § 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Verordnung zur Durchführung des § 142 des Landesbeamtenengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178) wie folgt zu lesen:

„in Nummer 42 gilt die Maßgabe der mindestens dreijährigen regelmäßigen Bergbautätigkeit unter Tage.“

An den Ministerpräsidenten,
Präsidenten des Landtags,
Innenminister,
Justizminister,
Kultusminister,
Arbeits- und Sozialminister,
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Präsidenten des Landesrechnungshofs,
die Abteilung II des Finanzministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1602.

20330

Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961; hier: Anschlußtarifverträge

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3212/IV/61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15419/61 —
v. 13. 9. 1961

Zu dem og. Tarifvertrag haben der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

- a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V. — Hauptverwaltung — am 2. August 1961,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — am 1. August 1961,
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand — am 15. August 1961,
- d) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand — am 2. Juni 1961,

- e) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — am 2. Juni 1961 und
f) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand — am 2. Juni 1961.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der am 18. Mai 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1851/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 041/61 — v. 29. 5. 1961 (MBL. NW. S. 985 / SMBl. NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 1602.

203310

Länderlohntarifvertrag Nr. 7

vom 18. Mai 1961; hier: Anschlußtarifverträge

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3324/IV/61 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15 408/61 — v. 11. 9. 1961

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 2. Juni 1961 zu dem o.g. Tarifvertrag folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei,
- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- d) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der am 18. Mai 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1863/IV/61 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15 225/61 v. 29. 5. 1961 (MBL. NW. S. 991 / SMBl. NW. 203310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 1603.

71312

Druckgasverordnung

Änderung der Ziffer 25 der Technischen Grundsätze; Verlängerung der Prüffristen für Fahrzeugbehälter für verdichtete und verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 9. 1961 — III A 2 — 8550 — Tgb. Nr. 217/61

Gemäß Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses wird die Ziffer 25 Abs. 2 der Technischen Grundsätze durch folgenden Zusatz am Schluß des Absatzes ergänzt:

Bei Fahrzeugbehältern auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) tritt im Rahmen der vorstehenden Unterteilung an die Stelle der 2jährigen Frist eine Frist von 3 Jahren und an die Stelle der 5jährigen Frist eine Frist von 6 Jahren.

Für die im Verkehr befindlichen Fahrzeuge gelten die längeren Fristen mit sofortiger Wirkung.

Vorstehender Beschluß tritt gemäß § 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — Druckgasverordnung — vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152) mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

— MBL. NW. 1961 S. 1603.

791

Abbrennen der Bodendecke, der Hecken, Gebüsch und lebenden Zäune

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1961 — III K 3 — 21 — 7 — 2591/61

In Ergänzung meines RdErl. v. 28. 2. 1955 — III K 2/2 — 40/2 — 1181/55 — (SMBl. NW. 791) weise ich darauf hin, daß die Verbotsbestimmungen des § 14 NatSchVO, soweit sie den Betrieb und die Sicherheitsvorkehrungen der Deutschen Bundesbahn auf den Streckenanlagen nachteilig berühren würden, keine Anwendung finden, da die Deutsche Bundesbahn als ein lebenswichtiger Wirtschaftsbetrieb und ihre Betriebs- und Streckenanlagen als wichtige öffentliche Verkehrsstraßen im Sinne des § 6 RNatSchG anzusehen sind.

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden und -stellen.
— MBL. NW. 1961 S. 1603.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Verwaltungsgerichtsrat G. Grunwald zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen; Verwaltungsgerichtsrat K. Wulff zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Münster.

— MBL. NW. 1961 S. 1603.

Innenminister

Neubildung von Steuerausschüssen bei den Finanzämtern

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1961 — III B — 4/03 — 1517/61

1. Durch Artikel 20 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981 — BStBl. I S. 444) sind die Vorschriften des Gesetzes über die Finanzverwaltung — FVG — vom 6. September 1950 (BGBl. I S. 448), soweit sie die Bildung und das Verfahren der Steuerausschüsse bei den Finanzämtern betreffen (§§ 23 bis 33 FVG), in wesentlichen Teilen geändert worden. Die auf Grund des bisherigen Rechts gebildeten Steuerausschüsse entsprechen daher nicht mehr dem jetzt geltenden Recht. Da ihre Wahlperiode mit dem Tage vor Inkrafttreten des neuen Rechts, dem 20. Juli 1961, abgelaufen ist, ist eine Neubildung der Steuerausschüsse und damit eine Neuwahl der Mitglieder dieser Steuerausschüsse erforderlich.
2. Bei der Neubildung der Steuerausschüsse und der Neuwahl der Mitglieder sind Abschnitt V — Steuerausschüsse — des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1961 und Abschnitt 7 der Ersten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung — 1. DAFVG — (AO. Handausgabe 1954, S. 242–247 und Beck'sche AO.-Ausgabe 1959, S. 209) zu beachten.
3. Nach Abschnitt 7 der Ersten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Finanzverwaltungsgesetzes ist der Erlaß näherer Vorschriften über die Wahl der „gewählten Gemeindevertreter“ (§ 25 Abs. 1 Ziff. 2 und § 26 FVG) und über die Wahl der „anderen gewählten Mitglieder“ (§ 25 Abs. 1 Ziff. 3 und § 27 FVG) der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde vorbehalten. Die entsprechenden Bestimmungen hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bereits für die Wahl im Jahre 1951 mit dem RdErl. an die Oberfinanzdirektionen v. 8. 2. 1951 getroffen, den ich den Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden mit meinem RdErl. v. 27. 2. 1951 (SMBl. NW. 600) bekanntgegeben habe. Wie mir der Finanzminister mitgeteilt hat, sollen diese Bestimmungen nach einer Anweisung, die er inzwischen den Oberfinanzdirektionen erteilt hat, bei der jetzt durchzuführenden Neuwahl entsprechend angewendet werden.
4. Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, wegen der Wahl der „gewählten Gemeindevertreter“ und der „anderen gewählten Mitglieder“ der Steuerausschüsse durch die Vertretungen der Selbstverwaltungskörperschaften

(Kreis, Amt, Gemeinde) im Benehmen mit den zuständigen Finanzämtern umgehend das Erforderliche zu veranlassen. Die Vorsteher der Finanzämter werden die Zahl der bei ihrem Finanzamt zu bildenden Steueraussschüsse und die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder der jeweils zuständigen Selbstverwaltungskörperschaft baldmöglichst mitteilen und ihr außerdem geeignete Personen für die Wahl der „anderen gewählten Mitglieder“ (§ 27 Abs. 3 FVG) namhaft machen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 28 FVG, wonach der zuständige Oberfinanzpräsident die Ausschußmitglieder von sich aus ernennen kann, wenn die Organe der Selbstverwaltung die Wahl der Steueraussschußmitglieder trotz Aufforderung unterlassen.

An die Gemeinden

und die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1603.

Öffentliche Sammlung Soziales Hilfswerk für heilende Erziehung Nordrhein-Westfalen e. V.

Bek. d. Innenministers v. 13. 9. 1961 —
I C 3 / 24 — 13.82

Dem Sozialen Hilfswerk für heilende Erziehung Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal-Barmen, Gronaust. 67, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 28. 10. bis 27. 11. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an Firmen und an Personen gestattet, die sich den Aufgaben des Hilfswerkes verbunden fühlen.

Der Ertrag ist für die Errichtung und den Ausbau des Troxler-Hauses und für die Betreuung von entwicklungsgehemmten Kindern und Jugendlichen bestimmt.

— MBl. NW. 1961 S. 1604.

Öffentliche Sammlung zur Bekämpfung der Tuberkulose im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 15. 9. 1961 —
I C 3 / 24 — 12.27

Dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Augsburg, Schießgrabenstraße 24/II, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 11. 1961 bis 31. 1. 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zugelassen:

- a) Versand von Briefverschlusssmarken (Weihnachts-Siegelmarken) an Firmen, Betriebe und Vereinigungen sowie Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie den Bestrebungen des Komitees zur Wohnraumbeschaffung für Tuberkulosekranke in Nordrhein-Westfalen wohlwollend gegenüberstehen. Ein Verkauf auf der Straße oder von Haus zu Haus ist nicht zulässig.
- b) Werbeauftrufe in Presse und Rundfunk, Plakatschlag sowie Vorführung von Diapositiven in Lichtspielhäusern.

— MBl. NW. 1961 S. 1604.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Unser Dorf soll schöner werden — unser Dorf in Grün und Blumen!

Mitt. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 9. 1961 — I A 4 — 87/61

An dem Landeswettbewerb haben 29 Gemeinden teilgenommen, die von der Prüfungskommission in folgender Rangordnung bewertet wurden:

A Landesteil Nordrhein

1. Gemeinde Ophoven, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg,
2. Gemeinde Budberg, Landkreis Moers,
3. Dorf Nümbrecht, Oberbergischer Kreis,
4. Gemeinde Winnekendonk, Landkreis Geldern,
5. Gemeinde Borth, Landkreis Moers,
6. Gemeinde Schaephuysen, Landkreis Moers,
7. Gemeinde Niederzier, Landkreis Düren,
Gemeinde Tetz, Landkreis Jülich,
8. Dorf Brenig, Landkreis Bonn;

B Landesteil Westfalen-Lippe

1. Gemeinde Levern, Landkreis Lübbecke,
2. Gemeinde Eversberg, Landkreis Meschede,
Gemeinde Hegensdorf, Landkreis Bielefeld,
3. Gemeinde Amede, Landkreis Arnheim,
4. Dorf Ascheberg, Landkreis Lünen,
5. Gemeinde Wünnenberg, Landkreis Bielefeld,
6. Gemeinde Fürstenberg, Landkreis Bielefeld,
7. Gemeinde Holzhausen-Heddinghausen,
Landkreis Lübbecke,
8. Gemeinde Billmerich, Landkreis Unna,
9. Gemeinde Blankenau, Landkreis Höxter,
10. Gemeinde Ahdern, Landkreis Bielefeld,
11. Gemeinde Neesen, Landkreis Minden,
12. Dorf Dingden, Landkreis Bielefeld,
13. Dorf Davensberg, Landkreis Lünen,
Gemeinde Rhyndern, Landkreis Unna,
14. Gemeinde Natingen, Landkreis Warburg,
Gemeinde Stenern, Landkreis Bielefeld,
15. Gemeinde Bleiwäsche, Landkreis Bielefeld,
Gemeinde Brunschappel, Landkreis Brilon,
16. Gemeinde Husen, Landkreis Bielefeld.

Die Gemeinden Ophoven und Levern nehmen als Landsieger an dem Bundeswettbewerb teil.

Durch den Wettbewerb sollen Dörfer und Gemeinden festgestellt werden, die sich durch eine schöne Dorfgestaltung, verbunden mit einer Grün- und Blumenpflege, auszeichnen. Es hat sich gezeigt, daß dort schöne Dorf-bilder entstehen, wo einzelne Persönlichkeiten das Interesse für diese wertvolle Aufgabe geweckt haben und sich dann ein Gemeinschaftswerk entwickelt hat. Besonders ist die wertvolle Mitarbeit der Schule in einigen Gemeinden anzuerkennen. Der größte Erfolg war in den Gemeinden festzustellen, wo alle Dorfbewohner die Bestrebungen unterstützt haben und das Dorfbild das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit darstellt. Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß die oben genannten Gemeinden ihre Dorfverschönerung systematisch weiter betreiben.

Bei dem Wettbewerb wird aber nur dann von einem vollen Erfolg gesprochen werden können, wenn die Bedeutung einer schönen Dorfgestaltung möglichst von allen Dörfern und Gemeinden mit ländlichem Charakter erkannt wird.

— MBl. NW. 1961 S. 1604.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Verlegung der Diensträume des Landesvermessungsamtes

Die Diensträume des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen sind von Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 19 und Friedrichstraße 25, nach Bad Godesberg, Waasemstraße 19-21 (vorl. Eingang: Deutschherrenstraße) verlegt worden. Das Amt ist unter den Fernsprechnummern 658 60, 658 68/69 zu erreichen.

— MBl. NW. 1961 S. 1604.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.